

3. **Unterhaltspflichten** ergeben sich unmittelbar aus gesetzlich begründeten Ansprüchen gemäß den dazu bestimmten Voraussetzungen wie Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Bedürftigkeit liegt vor, wenn jemand nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln seinen Lebensunterhalt zu sichern. Für die Zahlung von Unterhalt ist gegenüber der Strafvollzugs-einrichtung bzw. dem Jugendhaus ein Nachweis der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen für den jeweiligen Berechtigten erforderlich. Dieser Nachweis muß durch die Vorlage eines Dokuments erbracht werden, aus dem die Unterhaltspflicht eindeutig hervorgeht. (§ 7 der 2. DB zum StVG legt dazu fest, welche Dokumente dafür als Grundlage gelten. Solche Dokumente sind u. a. ein Scheidungs-urteil, eine sonstige gerichtliche Entscheidung bzw. staatliche Entscheidung oder Verfügung über die Zahlung von Unterhalt, eine Vaterschaftsanerkennung oder einer Adoptionsurkunde.)

Ist die Unterhaltspflicht des Strafgefangenen nicht durch eine Unterhaltsfestlegung begründet, wird der Unterhaltsnachweis eindeutig und zweifelsfrei durch die Vorlage der Geburtsurkunde erbracht. Das trifft z. B. zu

- für ein unterhaltsberechtigtes Kind aus einer bestehenden Ehe, wenn an einem oder beiden Elternteilen eine Strafe mit Freiheitsentzug verwirklicht wird;
- für ein unterhaltsberechtigtes Kind aus einer geschiedenen Ehe, wenn an dem Elternteil, der das Erziehungsrecht hat, eine Strafe mit Freiheitsentzug verwirklicht wird;
- für ein außerehelich geborenes, unterhaltsberechtigtes Kind, wenn an der Kindesmutter eine Strafe mit Freiheitsentzug verwirklicht wird.

4. Die **Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtiger Strafgefangener** ist grundsätzlich mit deren Eingliederung in den Arbeitsprozeß verbunden. Ausdrücklich ist bestimmt, daß der Arbeitseinsatz Voraussetzung für die Leistung von laufendem Unterhalt ist und sich demzufolge die Höhe der Unterhaltsbeträge in Abhängigkeit von der monatlichen Arbeitsleistung und unter Berücksichtigung der Anzahl der Unterhaltsberechtigten ergibt.